

# Amtsblatt

für öffentliche Bekanntmachungen

Ausgabe 1/2024  
Erscheinungsdatum: 05.01.24

Herausgeber: Stadtverwaltung Neuwied, Amt Büro des Oberbürgermeisters, Pressebüro,  
Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, Tel.: 02631 802-219, E-Mail: pressebuero@neuwied.de



Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Neuwied erhältlich:

- Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße
- Verwaltungsgebäude Heddesdorfer Straße
- Verwaltungsgebäude Historisches Rathaus

Das Amtsblatt ist kostenlos und auch im Internet unter [www.neuwied.de](http://www.neuwied.de) abrufbar. Zusätzlich ist ein Abonnement möglich. Dazu schreiben Sie uns eine E-Mail an [pressebuero@neuwied.de](mailto:pressebuero@neuwied.de)



## Inhaltsverzeichnis

	<a href="#"><u>Öffentliche Bekanntmachung über die Ermittlung der Bodenrichtwerte für den Bereich Westerwald-Taunus</u></a>	Seite 3
	<a href="#"><u>Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte zur Festsetzung von vier Marktsonntagen in der Stadt Neuwied</u></a>	Seite 4

## Öffentliche Bekanntmachung über die Ermittlung der Bodenrichtwerte für den Bereich Westerwald-Taunus

gemäß § 15 der Landesverordnung über Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte (Gutachterausschussverordnung – GAVO) vom 20.04.2005 (GVBl. S.139), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 19.Dezember 2018 (GVBl. S. 448).

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Westerwald-Taunus hat die Bodenrichtwerte für den Landkreis Neuwied und für den Rhein-Lahn-Kreis zum 01.01.2024 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte können nach vorheriger Terminvereinbarung in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte beim Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg sowie Nastätter Straße 31-33, 56346 Sankt Goarshausen eingesehen werden. Nach § 196 Abs. 3, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Die Auskünfte können mündlich, schriftlich oder durch Abgabe eines Auszuges aus der Bodenrichtwertkarte mit entsprechenden Erläuterungen erteilt werden. Die Kostspflicht derartiger Auskünfte richtet sich nach dem Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz und der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

Die aktuellen Bodenrichtwerte (Stichtag 01.01.2024) werden voraussichtlich ab März 2024 über das GeoPortal RLP als Online-Geoinformationssystem auch im Internet bereitgestellt sein. Im kostenfreien Basisdienst kann u.a. die Bodenrichtwertkarte mit Zonenabgrenzung und dem Bodenrichtwert jedoch ohne die Beschreibung des Bodenrichtwertgrundstücks eingesehen werden. Der entsprechende Dienst ist unter

[www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de) erreichbar.

Der Inhalt der Öffentlichen Bekanntmachung kann auch im Internet unter der Adresse <https://vermka-westerwald-taunus.rlp.de/de/ueber-uns/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus  
gez. Wiebke Böhm  
Vorsitzende des Gutachterausschusses  
für den Bereich Westerwald-Taunus

## **Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte zur Festsetzung von vier Marktsonntagen in der Stadt Neuwied**

Aufgrund § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Nr. 5 Seite 40 ff.), wird für die Stadt Neuwied folgende Rechtsverordnung erlassen:

### **§ 1**

An folgenden Terminen dürfen im Stadtgebiet von Neuwied Marktsonntage in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr stattfinden:

17.03.2024, 16.06.2024, 01.09.2024, 10.11.2024.

### **§ 2**

An Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden. Auf dem Gebiet der Stadt Neuwied können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG durchgeführt werden.

### **§ 3**

An allen Adventssonntagen können Weihnachtsmärkte, die die Voraussetzungen der §§ 6 und 11 Abs. 1 Satz 1 LMAMG erfüllen, festgesetzt werden, sofern die Weihnachtsmärkte nach Organisation und Warenangebot der Brauchtumpflege und Tradition dienen.

### **§ 4**

Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

### **§ 5**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuwied, den 27.12.2024  
Stadtverwaltung Neuwied  
in Vertretung  
gez. Ralf Seemann  
Beigeordneter

## Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Neuwied

Engerser Landstraße 17

56564 Neuwied

E-Mail: [pressebuero@neuwied.de](mailto:pressebuero@neuwied.de)

Inhalt: Hauptamt

Layout und Gestaltung: Pressebüro der Stadt Neuwied

Druck: Hausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!